**Anlage 10 zum Leitfaden Schutzkonzept**

**Überblick Meldeverfahren**

# Gesetzliche Meldepflichten

§§8a und 8b SGB VIII

§ 47 SGB VIII

# Meldepflicht aufgrund der Präventionsordnung der Diözese Augsburg

Siehe Handlungsleitfaden der Koordinationsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt des Bistums Augsburg

# Meldeverfahren bei Kindeswohlgefährdung nach §§8a und 8b SGB VIII

* Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen und dokumentieren
* Leitung und Träger informieren
* Fachberatung hinzuziehen
* bei der Gefährdungsbeurteilung mehrere Fachkräfte einbeziehen und eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) durch die Leitung hinzuziehen
* In weiterer Absprache mit der ISEF:
* Personensorgeberechtigte sowie Kinder einbeziehen, soweit nicht der Kinderschutz dadurch infrage gestellt wird,
* bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken,
* das Jugendamt informieren, falls die Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden
* in den jeweiligen Verfahrensschritten die spezifischen Datenschutzbestimmungen der §§ 61ff.SGB VIII beachten

Die Vorgehensweise nach §8a SGB VIII richtet sich vorwiegend auf eine schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind im persönlichen Umfeld.

Der zusätzliche Beratungsanspruch nach §8b SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes umfasst auch Situationen der Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita durch Personal oder Übergriffe unter Kindern.

# Meldeverfahren nach §47 SGB VIII

* Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls **innerhalb** der Kita wahrnehmen und dokumentieren
* Leitung und Träger informieren
* Fachberatung hinzuziehen
* Wenn eine Gefährdungsbeurteilung an dieser Stelle erstellt werden muss: mehrere Fachkräfte einbeziehen und eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) durch die Leitung hinzuziehen
* Meldepflicht des Trägers an die Aufsichtsbehörde (unverzüglich)

nach §47 SGB VIII

* Geeignete Maßnahmen in Absprache aller Beteiligten ergreifen

Meldepflichtig sind nicht alltägliche, akute Ereignisse oder anhaltende Entwicklungen über einen gewissen Zeitraum, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. sich auswirken können.

Die Zielrichtung bei diesem Meldeverfahren liegt darin, dass die Aufsichtsbehörde prüft, ob und in welchem Umfang in der Einrichtung das Wohl des Kindes gewährleistet ist und die Voraussetzungen für den erlaubten Betrieb noch gegeben sind.

**Bei den Meldungen nach § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Verfahren!**

**Zusätzlich bei Vermutung sexueller Gewalt gegen Kinder innerhalb der Kindertageseinrichtung:**

Handlungsleitfaden der Koordinationsstelle zur Prävention sexueller Gewalt des Bistums Augsburg beachten